

Plädoyer für eine Agrargemeinschaft „Neu“

vorgelegt von

o. Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer

1. Im Zuge des **Erkenntnisses des VfGH** vom 11.6.2008 betreffend Agrargemeinschaften (im Folgenden: AG) entspannte sich eine intensive rechtspolitische Diskussion, die ihren Ausfluss unter anderem in der Gründung einer ExpertInnenkommission, amtsinternen Reorganisationsmaßnahmen und einen Katalog von „10 verfassungsrechtlichen Kernsätzen“ vorgelegt von Prof. Dr. Karl Weber und Prof. Dr. Norbert Wimmer fand. Angesichts der **schleppenden** Realisierung der Grundsätze des oben zitierten Erkenntnisses sind nunmehr auch Entwürfe für eine **Reform des TFLG** vorgelegt worden, zum einen ein Amtsentwurf vom 16.9.2009, zum anderen Entwürfe bzw Skizzen der Liste Fritz, der Grünen und der SPÖ.
2. Im Kern geht es bei diesen Initiativen darum, die – weitgehend unbestrittenen – materiellen Eigentumsrechte der Gemeinde im Rahmen der AG **organisatorisch in adäquater Form**, das heißt **ungeschmälert und rasch**, umzusetzen. Während der Amtsentwurf hierfür einzelne punktuelle Novellierungen des TFLG vorsieht, die zu einer partiellen Verbesserung der Position der Gemeinden in Bezug auf gemeindeagrargemeinschaftliche Angelegenheiten führen soll, sehen die „oppositionellen“ Vorstellungen die Installierung des Gemeindevorstands als weiteres AG-Organ vor. Diese sollen über die Angelegenheiten des Substanzwertes entscheiden, ohne von der Willensbildung eines anderen AG-Organs abhängig zu sein.
3. Bei der Beurteilung dieser Vorschläge ist nicht von aktuellen politischen Interessenlagen, sondern vom **Sinn und Zweck der AG** auszugehen. Im Wesentlichen geht es dabei um eine **Verschmelzung** der Interessen der Gemeinde (nachhaltige, effiziente und ertragreiche Bewirtschaftung) mit denen der Erhaltung eines existenzfähigen und zukunftsfesten Bauernstandes. Diese zweifache Zielsetzung wird allerdings in den einzelnen Satzungen der AG oftmals durch einseitige Betonung letzterer Interessen konterkariert.

4. Geht man mit diesem Maßstab an die vorliegenden rechtspolitischen Ansätze heran, so ergibt sich folgendes Urteil:
 - Der Amtsvorschlag bringt zwar Verbesserungen der Stellung der Gemeinde, ändert aber nichts daran, dass ihre Rechte nur in einem **mühsamen Prozess** erst im Instanzenweg durchgesetzt werden können. In diesem Sinne kann von einer möglichst vollständigen Transformation materieller Recht in organisatorische und prozessuale Instrumente nicht die Rede sein. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob der eingeschlagene legislative Weg einer Novellierung des TFLG der richtige Ansatz ist. Dies führt nämlich zwangsläufig zur **Unsystematik** und **schweren Verständlichkeit** des Textes. Angesichts der Bedeutung der AG wäre es dringend notwendig diese in einem eigenen **Spezialgesetz** einer eigenen Regelung zuzuführen.
 - Der „oppositionelle“ Vorschlag führt zu einer **Aushöhlung der AG**, indem die wichtigsten Zuständigkeiten einem eigenen Organträger zugewiesen werden. Es kommt zu einem organisatorischen Dualismus insofern, als die neuralgischen „Substanzfragen“ von einem abgeschichteten Organ entschieden werden und lediglich Restkompetenzen bei der AG „alt“ verbleiben, die dadurch zu einer „**Vogelscheuche**“ verkommt.
5. Eine sinnvolle Neugestaltung sollte beide Konsequenzen vermeiden. Im Grundsatz ist dabei davon auszugehen, dass die **Funktionsfähigkeit der AG** erhalten bleiben soll. Intern organisatorisch und im Verhältnis zur Gemeinde sind allerdings Veränderungen vorzunehmen, die ihrer Funktion, Verwaltung von Gemeindeeigentum und ihrer dinglichen Rechte, besser entsprechen als bisher.
6. Bei der Reorganisierung ist davon auszugehen, dass die Rechtsfigur der **Körperschaft öffentlichen Rechts**, als die die AG gesetzlich konstituiert ist, für die Bewältigung wirtschaftlicher Aufgaben nur **bedingt geeignet** ist. Demgemäß haben die Gebietskörperschaften diese Organisationsform weitgehend durch öffentliche Unternehmen abgelöst.
7. Eine solche Konstruktion, etwa als GmbH, ist durchaus auch geeignet, die Effizienz der AG zu stärken und gleichzeitig den Einfluss der Gemeinden sicherzustellen. Um dies zu bewerkstelligen müssten der Gemeinde analog zu den öffentlichen Unternehmen **organisatorische Beherrschungsrechte** in den sie betreffenden Angelegenheiten der AG (Eigentumsverfügungen, insb in Bezug auf den Substanzwert) gesetzlich eingeräumt werden.

8. Zentrale organisatorische Beherrschungsrechte der Gemeinde in Bezug auf die AG (exklusive deren Wald- und Weiderechte) sind:

- **Informationsrechte**
- **Bestellungsrechte**
- **Zustimmungs- und Weisungsrechte**
- **Vorbehaltsrechte für die Gemeinden**
- **Veräußerungsverbote**

Mit diesem Instrumentarium wäre eine verfassungskonforme Gestion der AG jedenfalls sichergestellt ohne deren Einheit zu gefährden.

9. Für die weitere Ausarbeitung einer Novelle zum TFLG bzw eines Spezialgesetzes wären die in den einzelnen Initiativen vorgesehenen prozessualen Verbesserungen soweit wie möglich auf den vorstehenden Raster umzusetzen. Dadurch würden die Eigentümerrechte nicht nur **reaktiv** im Sinne der Ergreifung von Rechtsmitteln durch die Gemeinde geschützt, sondern **proaktiv** durch deren Weisungsrechte gefördert.

10. Sollte man sich zu einer umfassenden Reform entschließen können, so wäre daher die **Umwandlung** der AG in öffentliche Unternehmen anzudenken. Diesfalls könnte sowohl der Geschäftsführung im Sinne erhöhter Effizienz ein angemessenes Maß an **Autonomie** eingeräumt und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die übergeordneten **gemeindlichen Eigentümerinteressen** und Interessen der AG-Mitglieder an der Nutzung jederzeit realisiert werden können.

25.9.2009